

TE OGH 2024/10/9 1Ob157/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Wessely-Kristöfel und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Familienrechtssache des Antragstellers R*, Serbien, vertreten durch Dr. Ernst Brunner, Rechtsanwalt in Wien, gegen die Antragsgegnerin Z*, vertreten durch Dr. Kordula Fleiß-Goll, Rechtsanwältin in Wien, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 30. Juli 2024, GZ 44 R 35/24h-20, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht sprach mit seiner als „Teilbeschluss“ bezeichneten Entscheidung aus, dass eine im Alleineigentum der Antragsgegnerin stehende Liegenschaft (mit einem Reihenhause) in W* Teil der Aufteilungsmasse sei.

[2] Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragsgegnerin nicht Folge und sprach aus, dass der Wert des zweitinstanzlichen Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

[3] Es ging wie das Erstgericht davon aus, dass es sich bei der während der Ehe erworbenen Liegenschaft mit dem Reihenhause um die ehemalige Ehewohnung der Parteien handle, die daher der Aufteilung unterliege. Ein von den Parteien während der Ehe vor einem serbischen Gericht geschlossener Vergleich über die Aufteilung von in Serbien gelegenen – vom Mann während der Ehe angeschafften – Grundstücken habe sich nach den erstinstanzlichen Feststellungen nicht auf die Liegenschaft in W* bezogen. Dieser Vergleich hätte auch die Formerfordernisse für eine Vorwegvereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Errungenschaft nach § 97 Abs 1 EheG nicht erfüllt. [3] Es ging wie das Erstgericht davon aus, dass es sich bei der während der Ehe erworbenen Liegenschaft mit dem Reihenhause um die ehemalige Ehewohnung der Parteien handle, die daher der Aufteilung unterliege. Ein von den Parteien während der Ehe vor einem serbischen Gericht geschlossener Vergleich über die Aufteilung von in Serbien gelegenen – vom

Mann während der Ehe angeschafften – Grundstücken habe sich nach den erstinstanzlichen Feststellungen nicht auf die Liegenschaft in W* bezogen. Dieser Vergleich hätte auch die Formerfordernisse für eine Vorwegvereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Errungenschaft nach Paragraph 97, Absatz eins, EheG nicht erfüllt.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der dagegen erhobene Revisionsrekurs der Antragsgegnerin legt keine erhebliche Rechtsfrage dar:

[5] 1. Die Frau ist österreichische, der Mann serbischer Staatsbürger. Die VO (EU) 2016/1103 (EuGÜVO) ist aufgrund der Eheschließung vor dem 30. 1. 2019 nach deren Art 69 Abs 3 nicht anwendbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Fachsenats erfolgt die Anknüpfung des Rechts der nachehelichen Vermögensaufteilung daher gemäß § 20 Abs 1 IPRG nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht zum Zeitpunkt der Ehescheidung (1 Ob 113/23h mwN). Aufgrund des letzten gemeinsamen Aufenthalts der Parteien in Österreich wandten die Vorinstanzen gemäß § 18 Abs 1 IPRG zutreffend materielles österreichisches Aufteilungsrecht an. [5] 1. Die Frau ist österreichische, der Mann serbischer Staatsbürger. Die VO (EU) 2016/1103 (EuGÜVO) ist aufgrund der Eheschließung vor dem 30. 1. 2019 nach deren Artikel 69, Absatz 3, nicht anwendbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Fachsenats erfolgt die Anknüpfung des Rechts der nachehelichen Vermögensaufteilung daher gemäß Paragraph 20, Absatz eins, IPRG nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht zum Zeitpunkt der Ehescheidung (1 Ob 113/23h mwN). Aufgrund des letzten gemeinsamen Aufenthalts der Parteien in Österreich wandten die Vorinstanzen gemäß Paragraph 18, Absatz eins, IPRG zutreffend materielles österreichisches Aufteilungsrecht an.

[6] 2. Der Fachsenat legte bereits zu 1 Ob 112/18d dar, dass im Verfahren nach den §§ 81 ff EheG ein (hier gefasster) Zwischenbeschluss iSd § 36 Abs 2 AußStrG über die Vorfrage, welche Aktiva oder Passiva der Ehegatten in die Aufteilung einzubeziehen sind, nicht zulässig ist. Die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses ist aber grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Frage, deren unrichtige Lösung eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bedeutet. Um im Rechtsmittelverfahren Beachtung finden zu können, muss der in der Erlassung einer solchen Zwischenentscheidung gelegene Verstoß daher gerügt werden. Von Amts wegen ist darauf nicht Bedacht zu nehmen. Die Antragsgegnerin hat die Fassung des (richtig) Zwischenbeschlusses über die Vorfrage, ob die Liegenschaft in W* der Aufteilung unterliegt, bereits in ihrem Rekurs nicht releviert, sodass dies in dritter Instanz nicht aufgegriffen werden kann (1 Ob 103/22m mwN). [6] 2. Der Fachsenat legte bereits zu 1 Ob 112/18d dar, dass im Verfahren nach den Paragraphen 81, ff EheG ein (hier gefasster) Zwischenbeschluss iSd Paragraph 36, Absatz 2, AußStrG über die Vorfrage, welche Aktiva oder Passiva der Ehegatten in die Aufteilung einzubeziehen sind, nicht zulässig ist. Die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses ist aber grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Frage, deren unrichtige Lösung eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bedeutet. Um im Rechtsmittelverfahren Beachtung finden zu können, muss der in der Erlassung einer solchen Zwischenentscheidung gelegene Verstoß daher gerügt werden. Von Amts wegen ist darauf nicht Bedacht zu nehmen. Die Antragsgegnerin hat die Fassung des (richtig) Zwischenbeschlusses über die Vorfrage, ob die Liegenschaft in W* der Aufteilung unterliegt, bereits in ihrem Rekurs nicht releviert, sodass dies in dritter Instanz nicht aufgegriffen werden kann (1 Ob 103/22m mwN).

[7] 3. Dass die Frage der Zuordnung der Liegenschaft zur Aufteilungsmasse materiell-rechtlich falsch beurteilt worden wäre (vgl RS0040918 [T22]), zeigt die Frau nicht auf: [7] 3. Dass die Frage der Zuordnung der Liegenschaft zur Aufteilungsmasse materiell-rechtlich falsch beurteilt worden wäre vergleiche RS0040918 [T22]), zeigt die Frau nicht auf:

[8] 3.1. Soweit sie argumentiert, dass die Liegenschaft in W* Gegenstand des vor Ehescheidung vor einem serbischen Gericht geschlossenen Vergleichs gewesen, widerspricht dies dem Wortlaut dieses Vergleichs, in dem von dieser Liegenschaft keine Rede ist. Warum sich der Vergleich dennoch auch auf diese Liegenschaft bezogen haben sollte, legt die Frau nicht plausibel dar. Sie leitet dies vor allem daraus ab, dass die in Österreich gelegene Liegenschaft darin nicht ausdrücklich ausgenommen worden sei. Damit zeigt sie aber keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung der Vorinstanzen auf, die dies für nicht ausreichend erachteten. Auf die Frage der Formgültigkeit des in Serbien geschlossenen Vergleichs (vgl § 8 IPRG) kommt es daher nicht an). [8] 3.1. Soweit sie argumentiert, dass die Liegenschaft in W* Gegenstand des vor Ehescheidung vor einem serbischen Gericht geschlossenen Vergleichs gewesen, widerspricht dies dem Wortlaut dieses Vergleichs, in dem von dieser Liegenschaft keine Rede ist. Warum sich der Vergleich dennoch auch auf diese Liegenschaft bezogen haben sollte, legt die Frau nicht plausibel dar. Sie leitet dies vor allem daraus ab, dass die in Österreich gelegene Liegenschaft darin nicht ausdrücklich ausgenommen worden

sei. Damit zeigt sie aber keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung der Vorinstanzen auf, die dies für nicht ausreichend erachteten. Auf die Frage der Formgültigkeit des in Serbien geschlossenen Vergleichs vergleiche Paragraph 8, IPRG) kommt es daher nicht an).

[9] 3.2. Warum die während der Ehe erworbene und nach den Feststellungen zumindest teilweise kreditfinanzierte Liegenschaft in W* deshalb nicht der Aufteilung unterliegen sollte, weil der Mann der Frau seinen ursprünglichen Hälfteanteil schenkte, ist im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung, wonach einem Ehegatten vom anderen geschenkte Sachen nicht unter die Ausnahme des § 82 Abs 1 Z 1 EheG fallen (RS0057377), nicht nachvollziehbar. Da schon der Rekurs dazu keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechtsrüge erkennen ließ, muss auf dieses Argument aber ohnehin nicht weiter eingegangen werden (vgl RS0043480 [T12]). Es schadet aus diesem Grund auch nicht, dass sich das Rekursgericht damit nicht näher auseinandersetzte. [9] 3.2. Warum die während der Ehe erworbene und nach den Feststellungen zumindest teilweise kreditfinanzierte Liegenschaft in W* deshalb nicht der Aufteilung unterliegen sollte, weil der Mann der Frau seinen ursprünglichen Hälfteanteil schenkte, ist im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung, wonach einem Ehegatten vom anderen geschenkte Sachen nicht unter die Ausnahme des Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer eins, EheG fallen (RS0057377), nicht nachvollziehbar. Da schon der Rekurs dazu keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechtsrüge erkennen ließ, muss auf dieses Argument aber ohnehin nicht weiter eingegangen werden vergleiche RS0043480 [T12]). Es schadet aus diesem Grund auch nicht, dass sich das Rekursgericht damit nicht näher auseinandersetzte.

Textnummer

E142707

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0010OB00157.24F.1009.000

Im RIS seit

06.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at